

Verwaltungsgericht Köln
Urteil

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Firma ...,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: ...

g e g e n

die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, vertreten durch die Vorsitzende,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen Indizierung dreier Romane
hat die 22. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 11.10.2011

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein in der Schweiz ansässiger Verlag, der überwiegend Buchtitel im deutschsprachigen Raum vertreibt. U.a. verlegt die Klägerin die „Stahlfront“ genannte Buchreihe eines unter dem Pseudonym Torn Chaines auftretenden, angeblich amerikanischen Autors.

Im November 2008 beantragte das Jugendamt des Landkreises Barnim bei der Beklagten die Indizierung der ersten drei Bände der Buchreihe mit den Titeln „Die Macht aus dem Eis“, „Versenkt die Hindenburg“ und „Der zweite Bürgerkrieg“. In einer nachgeholtten Begründung führte das Jugendamt aus, es sei von einem Hortleiter auf die Buchreihe hingewiesen worden, der die Bücher für verfassungsfeindlich und deutlich jugendgefährdend halte. Besonders bei rechten Jugendlichen in Berlin und Brandenburg erfreue sich die Buchreihe großer Beliebtheit. Sie entspreche neurechter faschistoider Ideologie und sei fremden-, frauen-, schwulen- und demokratiefeindlich. So werde zum Beispiel Berlin Kreuzberg analog zum Warschauer Ghetto militärisch zerstört. Der Arier und die SS seien Leitbilder des Handelns, das sich im ewigen Krieg verwirkliche.

Zur möglichen Indizierung angehört, trug der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin Folgendes vor: Bereits die Einleitung des Indizierungsverfahrens sei rechtswidrig, weil der Indizierungsantrag nicht substantiiert begründet worden sei. Inhaltlich handele es sich bei den Büchern um einen militärischen Science-Fiction-Roman. Als Gesamtkunstwerk unterfalle er dem Schutzbereich der Meinungs- und Kunstfreiheit. Belange des Jugendschutzes seien nicht verletzt. Zumindest liege ein Fall von Geringfügigkeit vor, da Kinder und Jugendliche nicht zur Zielgruppe der Romane gehörten, die sich in erster Linie an männliche Erwachsene richte. Die Vorwürfe des Antragstellers träfen nicht zu. In den Romanen werde weder neurechte faschistische Ideologie vertreten noch seien sie fremden-, frauen-, schwulen- und demokratiefeindlich. Auch seien Arier und die SS keineswegs Leitbilder der Romane. Durch die ganze Geschichte zögen sich vielmehr eindeutige Distanzierungen zum Nationalsozialismus und Adolf Hitler; so werde etwa das Attentat durch Oberst von Staufenberg als positiv bezeichnet. Zudem sei die ganze Geschichte völlig unreal, weshalb Jugendliche weder zur Nachahmung angeregt noch in ihrer Erziehung beeinflusst würden. Allerdings sei die ganze Geschichte auf einen gezielten Tabubruch ausgerichtet.

Mit Entscheidungen Nr. 5629 - 5631 vom 2.4.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 65 vom 30.04.2009, wurden die drei Bücher „Die Macht aus dem Eis“, „Versenkt die Hindenburg“ und „Der zweite Bürgerkrieg“ aufgrund eines Beschlusses des Zwölfergremiums in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Am 14.05.2009 wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin eine einheitliche, sich auf alle drei Bücher beziehende Entschei-

derung zugestellt, in der zur Begründung Folgendes ausgeführt war: Nach Ansicht des Gremiums reize der Inhalt der Bücher zum Rassenhass an, verherrliche bzw. verharmlose die Idee des Nationalsozialismus, glorifiziere die Mitglieder der SS und diskriminiere Homosexuelle. Ihre Auffassung belegte die Beklagte – für jedes Buch separat – durch eine Vielzahl von Textzitatzen. Zwar enthielten die Bücher tatsächlich mehrfach Distanzierungen zu Hitler. Dennoch werde der Tatbestand der Verherrlichung und Verharmlosung des Nationalsozialismus erfüllt, da aufgrund der vielfachen rassistischen und nationalistischen Äußerungen, die Nichtariern das Lebensrecht absprächen und die weiße arische Rasse erhöhe, die Rassenideologie als Teil des Nationalsozialismus befürwortet werde. Hinzu komme eine Vielzahl von Beispielen für die Verherrlichung der Kriegsbereitschaft und Kriegsführung der Nationalsozialisten, auch durch Verwendung der Namen bekannter NS-Größen etwa für deutsche Waffensysteme und Personen. Ohne Zweifel könnten die Bücher die Kunstfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Da jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang habe, müsse die .Beklagte zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen sei. Dabei sei bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Anhand einer Sichtung von Rezensionen der Buchreihe auf der Internetseite „Amazon.de“ sei festzustellen, dass den Büchern ein mittlerer Kunstwert inne wohne. Demgegenüber sei nach Auffassung des Gremiums die Jugendgefährdung als gravierend einzustufen. In den Büchern werde die gesamte Palette des sog. „Neonazitum“ aufgegriffen und befürwortet, die der Beklagten auch von indizierten Tonträgern bekannt seien. Das 12er-Gremium habe den Grad der Jugendgefährdung gegenüber dem Kunstwert der Bücher als hoch eingestuft, weil der Inhalt zum Rassenhass anreize und weil Teile der Rassenideologie des Nationalsozialismus darin befürwortet bzw. tradiert würden. Dass solche Inhalte als jugendgefährdend einzustufen seien, habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt. Ein Fall von geringer Bedeutung könne nach Ansicht des Gremiums nicht angenommen werden, weil der Grad der Jugendgefährdung hoch sei und keine Anhaltspunkte bestünden, dass die Bücher nur in geringem Umfang vertrieben würden.

Hiergegen hat die Klägerin rechtzeitig Klage erhoben, mit der sie Folgendes vorträgt:

Die Beklagte habe in ihrer Entscheidung Erkenntnisse verwertet, die sie dem Gericht und der Beklagten vorenthalte. Es gebe offenbar einen nicht vorgelegten Sonderordner, wie sich aus einem Vermerk in den Verwaltungsvorgängen ergebe. Desweiteren werde bestritten, dass die drei streitgegenständlichen Bücher vor der Sitzung sämtlichen Beisitzern vorgelegen hätten. Weiterhin werde die Existenz der in der Begründung in bezug genommenen Amazon-Rezensionen mit Nichtwissen bestritten. Sie seien nicht aktenkundig, obgleich sie für die Nachvollziehung des Erkenntnisprozesses der Beklagten wesentlich seien. Dies gehe prozessual zu Lasten der Beklagten. Diese Rezensionen entsprächen auch nicht den sonstigen Rezensionen, die in der Science-Fiction-Szene über „Stahlfront“ verbreitet würden. Hierzu reicht die Klä-

gerin zwei von ihr im Internet recherchierte Rezensionen der streitbefangenen Buchreihe ein. Auch gebe es Hinweise, dass die Beisitzer politisch voreingenommen gewesen seien. In einer Amazon-Rezension vom 7.5.2009 des Beisitzers ... habe dieser eingeräumt, eindeutig „rechte“ Elemente der Bücher hätten zu deren Indizierung geführt. Zudem beruhe die Entscheidung auf einer Reihe von Fehlern bei der Sachverhaltsermittlung und Falschdarstellungen. Die Beklagte habe die genretypischen Eigenheiten der Military-Science-Fiction nicht erfasst und vorschnell das Totschlagsvokabular des NS-Bezuges zur Anwendung gebracht, obwohl die Idee des Nationalsozialismus in allen drei Büchern durchgängig abgelehnt werde. Hierzu führt die Klägerin eine Vielzahl von Textstellen an, um die Interpretationen der Beklagten zu widerlegen. Die in dem bewusst provokant geschriebenen Roman eingenommenen Positionen könnten als rechts, nicht aber als rechtsextrem bezeichnet werden. Damit seien sie legitim und stünden unter dem Schutz des Grundgesetzes. Unzulässig sei es auch gewesen, alle drei Buchtitel einer einheitlichen Würdigung und Bewertung zu unterwerfen. Die Bücher seien hinsichtlich ihrer Inhalte, Wirkungen und Aussagen differenziert zu betrachtende Werke. Ihre „Gesamtbewertung“ begründe einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. So sei weder nachvollziehbar, ob sich die Feststellung eines mittleren Kunstwertes auf alle drei Bücher gleichermaßen beziehen solle, noch, ob die Belange des Jugendschutzes in allen drei Büchern gleichermaßen beeinträchtigt würden. Eine Abwägung im Rechtssinne, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, habe die Beklagte ohnehin nicht durchgeführt. So habe die Beklagte nicht aufgeklärt, wie die Belange der Kunstfreiheit hier im Einzelnen zu gewichten seien. Dieses Abwägungsdefizit habe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge, da die in ihrem Durchsetzungsanspruch betroffenen Rechtsgüter zu Lasten der Kunstfreiheit nicht optimiert worden seien.

Die Klägerin beantragt,

die Indizierungsentscheidungen der Beklagten Nr. 5629 - 5631 vom 2.4.2009
(Az.: Pr. 1070 - 1072/08) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt Folgendes vor:

Der Vermerk „Sonderordner“ weise lediglich auf den Speicherort des Vorgangs im Computersystem hin, eine weitere Beilage gebe es nicht. Hierzu legt sie eine entsprechende dienstliche Erklärung eines Mitarbeiters der Beklagten vor. Die verfahrensgegenständlichen Bücher seien den Beisitzern der Beklagten mit aktenkundigem Schreiben vom 16.03.2009 übersandt worden. Dies ergebe sich auch aus dem Protokoll der Sitzung vom 2.4.2009. Die in der Entscheidung zitierten Rezensionen von Amazon-Kunden seien zwar nicht ausgedruckt worden. Eine so weit-

reichende Pflicht zur Dokumentation sämtlicher Einflüsse, Quellen und Erfahrungen, die zu der Entscheidungsfindung des Gremiums geführt haben, sehe das Gesetz aber auch nicht vor. Im übrigen beinhalte die Herleitung eines mittleren Kunstwertes der Bücher aus Amazonrezensionen, die zur Ermittlung des Kunstwertes tatsächlich eher weniger geeignet sein dürften, ohnehin eine deutliche Gewichtung zugunsten der Klägerin. Die von der Klägerin vorgelegten Rezensionen sprächen dem Werk den Kunstcharakter teilweise ganz ab. Es sei sachgerecht gewesen, die Indizierung der Romane einheitlich zu begründen. Inhaltlich bauten die Bücher nämlich aufeinander auf, so dass eine einheitliche Handlung vorliege, die zu beurteilen gewesen sei. Abgesehen davon beinhalte die Beschlussbegründung auch eine gesonderte Beurteilung jedes einzelnen Bandes. Eine Verherrlichung des Nationalsozialismus liege etwa in der ständigen Betonung der Überlegenheit der Arier gegenüber anderen Menschen. Daran ändere auch die Einbettung in ein Weltenrettungsszenario nichts. Zwar äußere sich die Hauptperson Wittmann mehrfach abfällig über die Nationalsozialisten. Dies geschehe aber nur in der Anfangsphase der Geschichte, während er sich im weiteren Verlauf mit dem Gedankengut der Thuletruppen gemeinmache. Fremdenfeindlichkeit und Rassenhass würden in den Büchern an etlichen Stellen propagiert. Farbige würden herabgewürdigt, indem sie in die Nähe von Affen gerückt würden. Durch die geschilderte Kreuzung mit Tieren finde eine Versachlichung dieser Menschen statt, deren Aufgabe es sei, sich für die Arier zu opfern. Auch die Minderwertigkeit von Homosexuellen werde an etlichen Stellen zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz sei die Beklagte nachvollziehbar zum Ergebnis gekommen, dass die Jugendgefährdung den Kunstwert der Bücher überwiege. Dabei habe die Heranziehung von Amazon-Rezensionen der Gewichtung der Kunstfreiheit im vorliegenden Einzelfall gedient. Aus ihnen habe die Beklagte nämlich den Schluss gezogen, dass bei den Lesern der Bücher die eigentliche Science-Fiction-Geschichte und damit der künstlerische Wert gegenüber den politischen Botschaften der Romane in den Hintergrund trete. Von nahezu allen Lesern sei die den Büchern zugrunde liegende „Gesinnung“ deutlich wahrgenommen worden, während zum künstlerischen Wert häufig Begriffe wie „Groschenroman“ oder „Kitsch“ gefallen seien, was zeige, dass die Bücher zumeist keinen hohen künstlerischen Wirkungsgrad erzielt hätten. Damit habe sie der Bedeutung der Kunstfreiheit für die zu treffende Entscheidung hinreichend Rechnung getragen. Aufgrund der vielen ausländerfeindlichen und rassistischen Textstellen und der durchgängigen Verwendung neonazistischen Gedankenguts habe die Beklagte sodann ein deutliches Überwiegen der jugendgefährdenden Inhalte gegenüber dem mittleren Kunstgehalt der Bücher festgestellt. Dabei sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass die Ausländerfeindlichkeit und der Rassenhass nicht in ein künstlerisches Konzept eingebunden seien, sondern der schlichten Darstellung eines Weltanschauungsbildes dienten, dem keine künstlerisch relevante Funktion zukomme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte – auch des Verfahrens 22 K 3686/09 – sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten und Ansichtsexemplare der Bücher Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Indizierungsentscheidungen der Beklagten vom 02.04.2009 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Rechtsgrundlage für die Entscheidungen ist § 18 Abs. 1 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Danach sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Zu den Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, zählen gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Darüber hinaus können nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, die die Billigung der Rechtsprechung gefunden hat, auch Medien jugendgefährdend sein, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Hierzu zählen beispielsweise Medien, die die nationalsozialistische Ideologie verharmlosen, aufwerten oder rehabilitieren, weil sie hiermit Rassenhass, Kriegslüsterneheit und Demokratiefeindlichkeit wecken können.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom
11.01.1994 - 1 BvR 434/07 -, BVerfGE 90, 1 (19).

Erfasst werden Medien, die die Ideologie (z.B. die Rassenlehre), das Führerprinzip, die Kriegsziele, die Gewalt- und Willkürherrschaft oder die führenden Vertreter des Nationalsozialismus verteidigen oder die Verbrechen des Nationalsozialismus (insbesondere den Holocaust) verharmlosen, verneinen oder rechtfertigen.

Weiter werden als sozialetisch desorientierend Medien mit ausländerfeindlichen Inhalten angesehen sowie solche, die sich gegen sonstige Minderheiten wie z.B. Homosexuelle richten.

Scholz/Liesching, Jugendschutzrecht, Kommentar, 5. Auflage 2011, § 18 JuSchG, Rn. 56 ff.

Die in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG genannten Beispiele lassen erkennen, dass eine Indizierung erst bei einem deutlichen Gefährdungsgrad und einer erheblichen Intensität der Gefahr in Betracht kommt.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994, a.a.O.

Allerdings verlangt § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG (früher § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM) mit dem Begriff der Gefährdung keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.

Vgl. zum inhaltsgleichen § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 05.12.2003 - 20 A 5599/98 -, zitiert nach juris.

Eine jugendgefährdende Wirkung kann auch von objektiv mehrdeutigen Medieninhalten ausgehen, sofern jedenfalls ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der die Jugendgefährdung begründenden Alternative verstehen oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.2007 – 1 BvR 1584/07 -, in: NVwZ-RR 2008, 29.

Die Beurteilung der Jugendgefährdung und deren Gewichtung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung, auch soweit die Listenaufnahme entgegenstehende Grundrechte einschränkt.

Vgl. OVG NRW; Urteile vom 13.11.2003 - 20 A 1524/03 - und - 20 A 1525/03 - nicht veröffentlicht.

Dabei stellen allerdings die der Indizierungsentscheidung zugrundeliegenden Erwägungen der Bundesprüfstelle sachverständige Aussagen dar, die im Verwaltungsprozess nur mit dem glei-

chen Vortrag wirksam in Frage gestellt werden können, wie er erforderlich ist, um die Tragfähigkeit fachgutachtlicher Stellungnahmen zu erschüttern.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 26.11.1992 - 7 C 20.92 -, BVerwGE 91, 221 (216).

Für die Einschätzung und Gewichtung der Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle gelten demnach die selben Maßstäbe wie für die Verwertbarkeit eines Sachverständigengutachtens.

Vgl. zu diesen Maßstäben Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.06.1992 - 4 B 1-11.92 -, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 89.

Soweit durch eine Indizierung in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit der Kunst eingegriffen wird (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG), bedarf es zusätzlich einer einzel-fallbezogenen Abwägung der widerstreitenden verfassungsrechtlich geschützten Belange, um beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Die dafür maßgebenden Wertungen sind gerichtlich voll überprüfbar.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990 - 1 BvR 402/87 -, BVerfGE 83, 130-155, „J. Mutzenbacher“.

Dabei hängt der Umfang der für eine sachgerechte Abwägung erforderlichen Ermittlungen und die Intensität der Gewichtung der gegenläufigen Belange wesentlich davon ab, ob ein Belang von vornherein offenkundig überwiegt. Je mehr sich die Waagschalen der widerstreitenden Belange dem Gleichgewicht nähern, desto intensiver muss versucht werden, die beiderseitigen Wertungen abzusichern.

Vgl. BVerwG: Urteil vom 28.08.1996 - 6 C 15/94 -, NJW 1997, 602 „Rosa Autostop“; Urteil vom 18.02.1998 - 6 C 9/97 -, NJW1999, 75.

Soweit ein zu beurteilendes Werk in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fällt, weil der Künstler sich entschlossen hat, eine bestimmte – auch politische – Meinung in künstlerischer Form kundzutun, findet eine zusätzliche Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht statt. Maßgebliches Grundrecht bleibt in diesem Fall allein Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, weil es sich um die spezielle Norm handelt.

Vgl. BVerfG: Beschluss vom 09.07.2008 - 1 BvR 519/08 -, zit. nach

juris; Beschluss vom 03.06.1987, - 1 BvR 313/85 -, BVerfGE 75,
369 „Strauß-Karikatur“, m.w.N.

Nach diesen Vorgaben hat die Bundesprüfstelle die streitbefangenen drei Bücher der Reihe „Stahlfront“ rechtsfehlerfrei als jugendgefährdend eingestuft und sie – nach im Ergebnis zutreffender Abwägung mit dem Grundrecht der Klägerin auf Gewährleistung der Freiheit der Kunst – zu Recht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Die Entscheidungen sind zunächst unter Beachtung der für Entscheidungen der Bundesprüfstelle maßgeblichen Verfahrensbestimmungen zustande gekommen. Eingeleitet wurde das Verfahren durch ein nach § 21 Abs. 2 JuSchG antragsberechtigtes Jugendamt. Dass die Begründung für den Antrag auf Hinweis der Beklagten nachgeholt wurde, widerspricht weder den Bestimmungen des JuSchG noch anderen Verfahrensgrundsätzen und ist damit nicht zu beanstanden. Der in den Verwaltungsakten enthaltene Vermerk „Sonderordner“ ist durch die Beklagte hinreichend erklärt und belegt die Existenz eines weiteren, der Klägerseite (und dem Gericht) vorenthaltenen Aktenordners nicht, insbesondere nicht, nachdem die Beklagte zusätzlich eine entsprechende dienstliche Erklärung vorgelegt hat. Dass die zu begutachtenden Bücher vor der Sitzung des 12er-Gremiums sämtlichen Beisitzern vorgelegen haben, ergibt sich aus dem entsprechenden Übersendungsschreiben der Beklagten vom 16.03.2009 und dem Sitzungsprotokoll vom 2.4.2009. Eine Besorgnis der Befangenheit des Beisitzers ... in der Sitzung vom 2.4.2009 besteht nicht. Sofern die von der Klägerin angeführte Amazon-Rezension des Rezensenten „...“ vom 07.05.2009 tatsächlich von besagtem Beisitzer stammen sollte, so wurde sie einerseits erst ca. einen Monat nach der Sitzung des 12er-Gremiums abgegeben, andererseits enthält sie keine Aussage, aus der auf eine „politische“ und damit unsachliche Entscheidung des Beisitzers – geschweige denn der anderen Beisitzer – am 2.4.2009 geschlossen werden könnte. Insbesondere die Erwähnung eindeutig „rechter“ Elemente der ersten drei Romane in der Rezension beinhaltet ersichtlich nichts Anderes als den Versuch einer verkürzten und deshalb in Anführungszeichen gesetzten Beschreibung der Merkmale der Romane, die tatsächlich zu ihrer Indizierung geführt haben.

Die streitbefangenen Indizierungsentscheidungen sind nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil sie einheitlich begründet worden sind. Auch wenn es sich nach außen hin um drei separate Bücher mit individuellen Titeln handelt, so baut die darin enthaltene Handlung in der Art eines Fortsetzungsromans jeweils auf dem Inhalt der früheren Bände auf. Die Handlungsstränge des zweiten und dritten Romans sind ohne Lektüre des ersten Romans, der dem Leser die drei Hauptpersonen und die grundsätzliche Situation vorstellt, in der sich die Menschheit in dem Roman befindet (den Westen unterwandernde Außerirdische - sog. „Aln“ -, Existenz eines geheimen von den Nachfahren deutscher Truppen gegründeten „Thule“-Staates in der Antarktis, Immunität einzig

der Arier gegen die Implantate der Aln), im wesentlichen nicht verständlich, zusätzlich setzt der dritte Roman an verschiedenen Stellen die Kenntnis des zweiten voraus. Der Eindruck des Fortsetzungsromans wird unterstrichen durch die offenen Enden des ersten Buches, dessen Handlung im 4. Kapitel des zweiten Romans nahtlos fortgeführt wird, sowie des 3. Buches, das mit der Explosion einer Atombombe über Atlanta schließt. Damit handelt es sich letztlich um ein Gesamtwerk (bzw. einen Teil eines Gesamtwerks, wenn man die inzwischen veröffentlichten weiteren Bände der „Stahlfront“-Reihe einbezieht), das nach Auffassung der Kammer rechtsfehlerfrei einer einheitlichen Beurteilung im Hinblick auf eine Jugendgefährdung unterzogen werden konnte. Die Klägerin hat die Buchreihe im übrigen selbst als Gesamtkunstwerk bezeichnet. Soweit auf Besonderheiten der einzelnen Bände einzugehen war, hat die Beklagte dies im Rahmen ihrer begründeten Entscheidung hinreichend getan.

Die angegriffene Entscheidung der Beklagten beruht auch nicht maßgeblich, wie die Klägerin meint, auf einer fehlerhaften Sachverhaltsermittlung oder sonstigen Falschdarstellungen des Romaninhalts. Richtig ist zwar, dass die Sachverhaltsdarstellung der Beklagten in einzelnen Details nicht exakt dem Buchinhalt entspricht. So handelt es sich bei den Aln in der Tat nicht um manipulierte Menschen, sondern um die Außerirdischen selbst. Auch muss die Hauptfigur Wittmann im ersten Buch nicht vor Aln, sondern vor bundesdeutschen Einsatzkommandos fliehen. Diese wie auch weitere von Klägerseite insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 21.02.2010 aufgezählte Fehler der Beklagten bei der Darstellung bestimmter Sachverhaltsdetails sind jedoch durchweg nicht entscheidungserheblich. Ob etwa bei dem gleich zu Beginn des ersten Buches geschilderten Raubüberfall (S. 8 ff) der Anführer der Angreifer verblutet oder nicht – im Roman wird dies offengelassen –, oder ob alle 5 Angreifer türkischer Abstammung sind oder nur 3, ist für die Einordnung der Szene letztlich irrelevant. Die relevante Aussage dieser Passage, dass nämlich eine notwendige Verteidigung gegenüber ausländischen Angreifern durch bundesdeutsche Passanten und die Medien sowie die Polizei typischerweise fälschlich als ausländerfeindliche Straftat dargestellt werde, hat die Beklagte durchaus richtig erkannt. Auch die weiteren von der Klägerin angeführten Textbelege erlauben nach Durchsicht und Vergleich mit den Textziten in der angegriffenen Entscheidung und dem Originaltext der Bücher jedenfalls nicht den Schluss, die Beklagte sei insgesamt von einem falschen Sachverhalt ausgegangen oder habe die Aussagen der Bücher an den maßgeblichen Stellen falsch, entstehend oder entscheidend verkürzt dargestellt und allein deshalb ihre Entscheidung auf eine falsche Tatsachengrundlage gestützt.

Die Einschätzung der Beklagten, der Inhalt der streitbefangenen Romanreihe sei jugendgefährdend im Sinne von § 18 Abs. 1 JuSchG, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ihre dahingehenden sachverständigen Erwägungen sind insgesamt betrachtet schlüssig und nachvollziehbar und von der Klägerseite nicht widerlegt worden.

So hat die Beklagte zutreffend herausgearbeitet, dass in den Büchern nach immer wiederkehrendem Muster Passagen vorkommen, die zum Rassenhass anreizen. Zum Rassenhass reizen Medien an, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft,

Scholz/Liesching, aaO, § 18 JuSchG, Rn. 40 ff. m.w.N.

Eine solche Wirkung kann beispielsweise die Form der Darstellung der im Roman geschilderten Konfrontationen mit ausländischen bzw. farbigen Straftätern hervorrufen. Sowohl in der Überfallszene am Anfang des 1. Buches (S. 8 ff) als auch in der in der New Yorker U-Bahn spielenden Szene im 2. Buch (S. 16 ff) werden die eindeutigen Notwehr- bzw. Nothilfeakte der Hauptpersonen von Zeugen, teils auch von der Polizei, als rassistische Übergriffe bewertet. Diese Szenen vermitteln die Botschaft, Ausländer oder Farbige könnten sich gegenüber Weißen Alles erlauben, im Zweifel werde der Sachverhalt zu ihren Gunsten manipuliert. Dieselbe Aussage geht von der Stelle im 3. Buch aus, in der Mitarbeiter des Ordnungsamtes vietnamesische Zigarettschmuggler nicht behelligen, einer alten Frau jedoch eine Verwarnung erteilen, weil sie ihren kleinen Hund nicht angeleint hat (S. 107 ff). Ebenfalls klar ausländerfeindliche bzw. rassistische Botschaften gehen auch von anderen Szenen aus, sei es, als die Romanfigur Wittmann trotz deren fehlender fachlicher Qualifikation eine türkische Vorgesetzte erhält (Band 1, S. 37, 56), sei es, als nach Thule gebrachte deutsche Frauen beklagen, in Deutschland liefen inzwischen mehr Ausländer als Deutsche herum und was man sich alles anhören müsse, wenn man keinen Ausländer in sein Bett lassen wolle (Band 2, S. 62), sei es, als der als Türke verkleidete Wittmann einen randalierenden, aus Ausländern bestehenden Mob durch den Ruf „Deutsche Schweine“ zu einem Angriff auf einen Überwachungswagen des bundesdeutschen Geheimdienstes bewegt (Band 2, S. 83) oder sei es, als die bereits erwähnten Vietnamesen an einem Baum lehnen, „als gehöre er ihnen“ (Band 3, S. 107). Auch die auf den als Türken verkleideten Wittmann bezogene Feststellung, auf diesen Straßen sei er nunmehr Herr, nicht Opfer (Band 2, S. 85), sowie die Feststellung aus dem 3. Buch (S. 174), in 24 Jahren seien die Weißen in den USA in ihrem eigenen Land in der Minderheit, da dann „die Neger, die Mexen und die Schlitzaugen“ die Mehrheit hätten, verfolgen die gleiche Zielrichtung – ebenso wie etliche andere Szenen, deren vollständige Erwähnung den vorgegebenen Rahmen sprengen würde. Dass die Erzeugung von Neid auf bestimmte Gruppen verbunden mit dem Schüren von Verdrängungsängsten zu Hass führen kann, hat die Judenverfolgung im 3. Reich in deutlicher Weise aufgezeigt. Auch die im Roman wiederholt zu findende pauschale Darstellung, Ausländer ihrer-

seits würden die Deutschen hassen oder verachten, kann zu einer feindseligen Haltung gegenüber Ausländern führen. Ihren Höhepunkt finden die rassistischen Äußerungen des Fortsetzungsromans in der Beschreibung der gentechnisch als Kreuzung zwischen Gorilla und Neger produzierten *Gorger* (etwa Band 2, S. 155 ff), deren einzige Bestimmung es ist, sich im Kampf für die Thulesoldaten und Arier zu opfern. Wie die Beklagte zutreffend festgestellt hat, werden hier Farbige durch einen Vergleich mit Affen herabgewürdigt; durch die Kreuzung mit Tieren werden sie letztlich zu sachähnlichen „Untermenschen“ degradiert, die in erster Linie nach ihren Herstellungskosten und ihrer Effizienz zu bewerten sind. Dass, wie die Klägerin betont, die Idee der Kreuzung von Mensch und Affe auf Stalin zurückgehe und dem Führungsoffizier die *Gorger* außerdem ans Herz gewachsen seien, ändert an dieser Bewertung nichts. Im Gegensatz zu anderen Science-Fiction-Geschichten mit darin vorkommenden „Klontruppen“ muss hier zudem der Zusammenhang mit der Vielzahl weiterer rassistischer, Farbige durchweg als kriminell und unfähig darstellender Textpassagen gesehen werden, der dem gefahrgeneigten Jugendlichen sinngemäß vermitteln könnte, die Verwendung zur Züchtung von geistig minderbemittelten Kämpfern sei noch die geeignetste Verwendung für Farbige.

Unwiderlegt und nachvollziehbar erscheint auch die Bewertung der Beklagten, die streitbefangenen Bücher verherrlichten oder verharmlosten den Nationalsozialismus. Wenngleich – wie die Beklagte richtig erkannt hat – die Person Adolf Hitlers in den Büchern durchweg kritisch und ablehnend erwähnt wird, so werden doch typische Bestandteile der NS-Ideologie positiv und erstrebenswert dargestellt. Zu nennen ist hier in erster Linie die Rassenlehre mit dem menschlichen Idealbild des „Ariers“ auf der einen Seite und dem Zerrbild des „Untermenschen“ auf der anderen Seite. Gerade diese Gegenüberstellung findet sich in dem Roman ständig, hier die oft blonden blauäugigen Arier, die – wie der Zufall es will – als Einzige immun sind gegenüber den Einflussnahmen durch die Außerirdischen, dort die *Gorger* (s.o.) und natürlich die Mehrheit der Nichtarier, denen man prinzipiell nicht vertrauen kann, da sie unter dem Einfluss der Außerirdischen stehen könnten, denen man deshalb auch jegliche Einreise nach Thule verweigert und die man im Rahmen einer gegen Berlin-Kreuzberg gerichteten Strafaktion auch schon einmal massenhaft vernichtet (Band 2, S. 190/191). Hierzu passend wird in einer Schlüsselszene ein angeblicher Ausspruch des Hitler-Attentäters Graf von Stauffenberg zitiert, in dem dieser seiner Verachtung gegenüber der Gleichheitslüge Ausdruck gibt und sich vor den naturgegebenen Rängen verneigt (Band 3, S.106). Aus der Rassenlehre folgt der weltweite Führungsanspruch der Arier, wie die als Journalist bezeichnete Romanfigur Behrens klar erkennt, als er im 2. Band davon spricht, dass die Erde nie mehr so sein werde wie zuvor, sollten die „Nazis und ihre Arier“ den Kampf gegen die Außerirdischen gewinnen (S. 45). Den Nationalsozialismus verharmlosende Aussagen finden sich ferner, wenn im 1. Buch davon die Rede ist, die Männer der Waffen-SS hätten ebenso wie alle anderen Wehr-

machtsangehörigen auch nur ihre Pflicht getan (S. 136), oder wenn im 2. Buch Wittmann äußert, er habe nie begreifen können, weshalb die offizielle deutsche Politik die Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten nach dem 2. Weltkrieg so gelassen hingenommen und sogar noch als richtig dargestellt habe (S. 67), ohne dass an dieser Stelle auch der von Deutschland ausgehende Angriffskrieg auf Polen und die dort begangenen Greueltaten benannt werden. Wie die Beklagte richtig bemerkt, führt hier die Einseitigkeit und Pauschalität der geäußerten Kritik zu einer geschichtsklitternden Darstellung und damit zu der deutlichen Gefahr, dass hierdurch bei bestimmten Jugendlichen oder Kindern ein falsches bzw. unvollständiges Geschichtsbild und damit die bereits erwähnte sozialetische Desorientierung erzeugt werden könnte. Zutreffend hat die Beklagte schließlich auch auf vorhandene Namensanalogien zwischen hochstehenden Nazifunktionären und im Roman verwendeten Waffensystemen hingewiesen. Der Umstand, dass die Hauptperson Behrens die in dem Roman von Seiten der Thule-Leute und Wittmann vertretenen Positionen regelmäßig kritisch hinterfragt, führt zu keiner anderen Bewertung. Zum einen enden die entsprechenden Dispute regelmäßig damit, dass die Thuleseite argumentativ die Oberhand gewinnt, was bei gefährdungsgeneigten Rezipienten den Eindruck erzeugen kann, dass die vertretenen Thesen gerade auch einer kritischen Betrachtung standhalten. Zum anderen gibt Behrens gegen Ende des 3. Bandes – wie zuvor schon Wittmann – auch zunehmend seine kritische Einstellung gegenüber Thule auf.

Nicht zu beanstanden ist schließlich auch der Schluss der Beklagten, in dem Roman würden Homosexuelle diskriminierend dargestellt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt. Im Zusammenhang mit der homosexuellen Hauptperson Behrens finden sich eine ganze Reihe diskriminierender Äußerungen. Homosexuelle werden als nicht normal (Band 1, S. 160) und als „eher unappetitliche, bestenfalls zu Witzen taugende Randfiguren“ (Band 3, S. 23) angesehen, offene Homosexualität wird im Thulestaat mit Gefängnis bestraft (Band 2, S. 57) und der Westen wird u.a. wegen seiner liberalen Haltung gegenüber Homosexuellen als „mehr oder weniger degeneriert“ bezeichnet (Band 2, S. 57). Auch diese Passagen sind geeignet, Jugendlichen und Kindern eine Einstellung zu vermitteln, die mit den Wertungen des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Angesichts der Vielzahl und Intensität der rassistischen, Teile der NS-Ideologie bejahenden und Homosexuelle diskriminierenden Textpassagen, aber auch im Hinblick auf die Zielgruppe der Bücher hat die Kammer keinerlei Zweifel, dass der für die Bejahung einer Jugendgefährdung erforderliche deutliche Gefährdungsgrad zu bejahen ist. Im Gegensatz zu der Klägerin geht das Gericht mit der Beklagten davon aus, dass sich der Fortsetzungsroman insbesondere auch an männliche Jugendliche und Kinder wendet. Aufgrund der eher schlichten und eindimensionalen Gedankenstruktur, die in den Büchern zu Tage tritt und die gerade kein „differenziertes Bild von einer komplizierten Welt“ (so die Klägerin des Verfahrens 22 K 3686/09) zeichnet, sowie im Hin-

blick auf den anspruchslosen, an einfachste Trivilliteratur erinnernden Schreibstil, in dem der Roman gehalten ist, dürften die Bücher Erwachsene in eher geringem Maße ansprechen. Diese Einschätzung der Kammer wird bestätigt durch den Hinweis des die Indizierung beantragenden Jugendamts, die Buchreihe erfreue sich besonders bei rechten Jugendlichen in Berlin und Brandenburg großer Beliebtheit. Dabei ist der Umstand, dass viele Leser des Romans möglicherweise bereits zuvor eine politisch rechte bzw. nationalistische Vorprägung erfahren haben, nicht etwa geeignet, den Grad der Gefährdung zu reduzieren. Jugendliche, die, mit derartigen Schriften vertraut sind und mit der dahinter stehenden politischen Einstellung sympathisieren, dürften vielmehr besonders empfänglich für die durch den Roman vermittelten Botschaften und weniger als andere in der Lage sein, das hier vermittelte Weltbild angemessen zu hinterfragen und richtig einzuordnen. Auch soweit in den Büchern mehrdeutige Aussagen getroffen werden, ist bei diesen Jugendlichen – und damit bei einem durchaus nennenswerten Teil aller Jugendlichen

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.09.2007, aaO –

davon auszugehen, die sie solche Aussagen auch in dem von der Beklagten angenommenen jugendgefährdenden Sinne verstehen werden. Da bei politisch vorgeprägten Jugendlichen von einer endgültigen Festigung ihrer politischen Weltanschauung noch nicht ausgegangen werden kann, sind rechte Jugendliche somit in besonderer Weise gefährdet, durch den vorliegenden Roman in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt zu werden.

Die aufgrund des durch die Indizierung erfolgten Eingriffs in die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erforderliche Abwägung zwischen den widerstreitenden Belangen des Jugendschutzes einerseits und der Kunstfreiheit andererseits hat die Beklagte im Ergebnis ebenfalls richtig durchgeführt. Ihr Abwägungsergebnis, wonach die Freiheit der Kunst vorliegend gegenüber dem Jugendschutz zurücktreten müsse, ist nicht zu beanstanden.

Zutreffend hat die Beklagte im Rahmen des Abwägungsvorganges den Grad der Jugendgefährdung bestimmt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Jugendgefährdung hoch ist. Die Kammer teilt diese Einschätzung, wie sich aus den Ausführungen im vorletzten Absatz ergibt. Die Vielzahl und Intensität der rassistischen, NS-verherrlichenden/-verharmlosenden und Homosexuelle diskriminierenden Textpassagen sowie die besondere Empfänglichkeit der potentiellen Rezipientengruppe für derartige Botschaften lässt den Schluss auf eine ganz erhebliche Gefährdung der Belange des Jugendschutzes zu.

Dass der Kunstwert der indizierten Bücher allenfalls im mittleren Bereich anzusiedeln ist, hat die Beklagte ebenfalls richtig erkannt. Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte gehen davon aus, dass die indizierte Romanreihe ein Kunstwerk sei und demgemäß unter den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG falle. Die Klägerin beruft sich ausdrücklich auf das Grundrecht der Kunstfreiheit. Auch das Gericht hat letztlich keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Bücher der Reihe „Stahlfront“ unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen, da sie letztlich Ausdruck der freien schöpferischen Gestaltung und der Phantasie des Autors sind, in der dieser seine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse in der Kunstform des Romans zu unmittelbarer Anschauung bringt. Mit einem Kunstwerk verbundene vordergründige und eindeutige politische Absichten können an seiner Einordnung als Kunstwerk nichts ändern,

vgl. BVerfG , Beschluss vom 17.07.1984 - 1 BvR 816/82 -, BVerfGE 67, 213 „Anachronistischer Zug“; Beschluss vom 03.06.1987 - 1 BvR 313/85 -, BVerfGE 75, 369 „Strauß-Karikatur“, m.w.N.

Die Kammer selbst geht nach Lektüre des Romans und unter Berücksichtigung der vorgelegten Rezensionen allerdings davon aus, dass die grundgesetzlich geschützten Belange der Kunstfreiheit aufgrund seiner Indizierung nur in geringem Maße beeinträchtigt worden sind. Weder der Stil (s.o.) noch der Inhalt der Bücher noch etwa die von Klägerseite vorgelegten Rezensionen legen es nach Auffassung des Gerichts nahe, den Büchern einen höheren Kunstwert als „eher niedrig“ zuzusprechen. Insbesondere kann nicht die Rede davon sein, dass es Anzeichen dafür gebe, der Autor meine seine überzogenen Äußerungen selber nicht ernst, überzeichne das Geschehen „augenzwinkernd“ und trete lustvoll in jedes politisch unkorrekte Fettnäpfchen, um der Gesellschaft den Eulenspiegel vorzuhalten, wie in einer dieser Rezensionen ausgeführt ist. Im Gegenteil: Ironie und Humor werden in den Büchern typischerweise gerade nicht eingesetzt, um auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam zu machen. Allein eine erkennbar menschenverachtende, zynische und ablehnende Einstellung des Autors gegenüber heute geltenden grundgesetzlich geschützten Werten und Rechten werten den Kunstgehalt des Romans nicht auf. Somit ist festzustellen, dass die Bewertung der Beklagten, den Büchern wohne ein mittlerer Kunstwert inne, sich allenfalls am oberen noch vertretbaren Rand des für die Einordnung des Kunstgehalts dieses Werks geltenden Bewertungsspielraums befindet, dass aber jedenfalls keine Unterbewertung des Werks erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die von der Beklagten zur Einordnung des Kunstwertes herangezogenen Amazon-Rezensionen hierfür geeignet waren und ob die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, diese Rezensionen für die Akten auszudrucken. Zu einer Höherstufung des Kunstwertes der Bücher und damit zu einem anderen Abwägungsergebnis bei der Gegenüberstellung der gegenläufigen Belange hätte die Beklagte

auch bei anderer und evtl. angemessenerer Vorgehensweise richtigerweise nicht kommen können.

Entgegen der Auffassung der Klägerin weisen die Ausführungen der Beklagten zur Abwägung der gegenläufigen verfassungsrechtlichen Belange auch keine sonstigen Defizite auf, die zu einer Rechtswidrigkeit der streitbefangenen Indizierungsentscheidungen führen. Zwar hätte die Beklagte zur Verdeutlichung der durchzuführenden Abwägung *nach* der Untersuchung und Gewichtung der jeweiligen widerstreitenden Belange durchaus noch einige zusammenfassende Sätze in einem gesonderten Abschnitt zu Papier bringen können. Im vorliegenden Falle führt der Umstand, dass dies unterlassen wurde, jedoch nicht zu einem rechtlichen Defizit der Begründung. Den vorhandenen Ausführungen kann ausreichend deutlich entnommen werden, dass der erforderliche Abwägungsvorgang durchgeführt worden ist und zu einem klaren Überwiegen der Belange des Jugendschutzes geführt hat. Da dieses Überwiegen eklatant und offenkundig ist und die Beklagte dies richtig erkannt hat, waren nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weitere Ausführungen zur Absicherung des gefundenen Abwägungsergebnisses nicht erforderlich. Denn es reicht im Allgemeinen aus, wenn die Gewichtung soweit eingegrenzt wird, dass das im Einzelfall gebotene Mindestmaß an Differenzierung erreicht wird, das ausreichend und erforderlich ist, um eine dem Ergebnis angemessene Abwägung der beiderseits in die Waagschale zu legenden Gesichtspunkte vorzunehmen,

BVerwG, Urteil vom 28.08.1996, aaO; vgl. hierzu auch VG Köln, Urteil vom 16.11.2007 - 27 K 3012/06 -, „Die Geschichte der O.“, zit. nach juris.

Zu Recht ist die Beklagte schließlich davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 JuSchG nicht vorliegen. Die Annahme einer geringen Bedeutung kommt bei einem Gefährdungsgrad von Gewicht wie im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht in Betracht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 - 1 C 31.68 -,
Buchholz § 436.52 zu § 1 Nr. 8, S. 11.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.